

**1. Änderungssatzung der Satzung
über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und
Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Dornheim
vom 26.11.2021 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund § 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 530), geändert durch Gesetz vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat Dornheim in seiner Sitzung am 02.11.2021. folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 – Entschädigung – wird wie folgt geändert:

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

a) 50,00 € für jedes Mitglied

5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen

b) Zuschlag für den Wahlvorsteher

Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von

20,00 €

c) Zuschlag für den Schriftführer

Schriftführer in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von

10,00 €

Artikel 2

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



Gemeinde Dornheim

Dornheim, den 26.11.2021

Bürgermeister
Burkhard Waltherr